

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Stadt Biberach beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur ökologischen Gewässerentwicklung der Dürnach in Ringschnait. Die Maßnahme findet auf den städtischen Grundstücken Flst. Nrn. 586 Gemarkung Ringschnait, Stadt Biberach statt.

Folgende Maßnahmen sind Bestandteil des Plangenehmigungsbeschlusses:

Die Dürnach wird auf einer Länge von ursprünglich 180 m kanalisiertem Gewässerverlauf auf eine neue Länge von ca. 250 m geschwungener Gewässerverlauf erweitert. Das alte Gewässerbett wird teilweise verfüllt und teilweise sollen sich dort Amphibiengewässer entwickeln können. Die Maßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet Natura-2000 „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ (FFH-Gebiet Nr. 7825311). Des Weiteren liegt der Bereich im Überschwemmungsgebiet HQ 10 bis HQ-Extrem. Die Hochwassergefahr wird nicht erhöht, sondern durch den neu geschaffenen, geschwungenen Lauf der Dürnach eher leicht entschärft. Die ökologische Gewässerentwicklung stellt eine erhebliche Verbesserung des Schutzgutes Wasser dar, da es sich um einen naturnahen Bau des Gewässers mit Gestaltung von Gewässerstrukturelementen handelt, wodurch die Gewässerstrukturgüte deutlich erhöht wird. Weiter ist die Dürnach Lebensstätte der FFH-Art Groppe, sowie der Bachforelle und vermutlich weiteren Fischarten der Forellengewässer. Da sich die Bauzeit vollumfänglich nach den Fischschonzeiten richtet, gibt es keine negativen Auswirkungen. Durch die ökologische Gewässerentwicklung wird die Dürnach somit insgesamt ökologisch aufgewertet.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

05.11.2019

Gez.
Svenja Herle
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 6. November 2019.